

Kalbinnenaufzuchtvertrag

(Kauf und Rückkauf)

abgeschlossen zwischen

Vor-u. Zuname, Geburtsdatum

Adresse/Betriebsnummer:

als „Milcherzeugerbetrieb“ einerseits

und

Vor-u. Zuname, Geburtsdatum.....

Adresse/Betriebsnummer:

als „Aufzuchtbetrieb“ andererseits wie folgt:

I.

Vertragsgegenstand:

1. Der Milcherzeugerbetrieb verpflichtet sich, in seinem Betrieb anfallende und für die Ergänzung seines Kuhbestandes vorgesehene weibliche Kälber, und zwar jährlich Stück, im Alter zwischen Wochen an den Aufzuchtbetrieb zu verkaufen und kann diese Tiere hochträchtig 6 – 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin zurückkaufen. Die Belieferung sollte nach Möglichkeit in Gruppen vonTieren erfolgen. Sollte der Anfall an weiblichen Kälbern geringer sein, ist der Milcherzeugerbetrieb verpflichtet, entsprechende weibliche, zur Zucht geeignete Kälber zu beschaffen.

2. Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich, vom Milcherzeugerbetrieb die vereinbarte Zahl an Kälbern, Stück pro Jahr, käuflich zu übernehmen, diese Tiere ordnungsgemäß zu halten und als hochträchtige Kalbinnen mit der im Vertrag festgelegten Preisvereinbarung dem Milcherzeugerbetrieb zum Rückkauf anzubieten. Kälber mit offensichtlichen Mängeln, die eine Zuchtuntauglichkeit oder erschwerte Aufzucht erwarten lassen, kann der Aufzuchtbetrieb bei der Anlieferung zurückweisen.
3. Alle Tiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, gehen unbeschadet eines zu vereinbarenden Rückkaufes in das uneingeschränkte Eigentum des jeweiligen Übernehmers über. Den Transport der Kälber und der zurückgekauften hochträchtigen Kalbinnen übernimmt der Milcherzeugerbetrieb auf seine Kosten.

II.

Übergabe des Kalbes und Rücknahme der hochträchtigen Kalbin:

1. Der Aufzuchtbetrieb kauft vom Milcherzeuger die betreffenden Kälber in einem Alter von Wochen. Preisfindung (zutreffendes Ankreuzen):
 - Für die Preisfestsetzung gilt der Mittelwert der Zuchtkälber der Klasse IIb aus beiden vorangegangenen Märkten in
 - Die Abrechnung erfolgt zum Preis von € pro Zuchtkalb.Die Kaufpreisabwicklung erfolgt innerhalb von 8 Tagen per Überweisung.
2. Der Milcherzeugerbetrieb hat das Recht, die von ihm gelieferten Kälber als hochträchtige Kalbinnen zurückzukaufen. Dazu muss ihm der Aufzuchtbetrieb 4 Monate vor der voraussichtlichen Abkalbung schriftlich verständigen. Der Milcherzeugerbetrieb muss dem Aufzuchtbetrieb binnen 10 Tagen mitteilen, ob er das Tier zurückkaufen will, ansonsten erlischt sein Recht auf Rückkauf und der Aufzuchtbetrieb kann über das Tier frei verfügen.
3. Die Abwicklung des obigen Rückkaufes (Übergabe des Tieres an den Milcherzeuger und Fälligkeit des Kaufpreises) erfolgt 4-6 Wochen vor der voraussichtlichen Abkalbung.

4. Preisfindung beim Rückkauf (zutreffendes Ankreuzen)

- Als Preisgrundlage für den Rückkauf der Kalbinnen gilt der Mittelwert der Durchschnittspreise für hochträchtige IIb Kalbinnen der letzten beiden Märkte auf dem Zuchtviehmarkt in
- Als Rückkaufspreis werden € vereinbart.

Die hochträchtige Kalbin muss im normalgefütterten Zustand sein. Die Begleichung des jeweiligen Kaufpreises erfolgt per Überweisung innerhalb von 8 Tagen.

5. Wird die zurückgekaufte Kalbin nicht bis spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin vom Milchviehbetrieb abgeholt, so wird für jeden Tag, den das Tier länger im Aufzuchtbetrieb verbleibt, ein Zuschlag von EUR berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6. Bei allen vereinbarten Preisen handelt es sich um Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer)

III.

Haltung, Fütterung und Decken der Tiere:

1. Die Art der Haltung und Fütterung der Tiere ist dem Aufzuchtbetrieb freigestellt. Er verpflichtet sich jedoch zur ordnungsgemäßen Aufzucht.

2. Es wird ein Erstkalbealter von Monaten angestrebt. Die Stierauswahl hat einvernehmlich zu erfolgen. Dazu werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....
.....

Etwaiger Aufpreis durch spezielle Stierwahl ist vom Milchviehbetrieb zu übernehmen.

3. Sämtliche bei der Aufzucht anfallende Kosten (Tierarzt, Tierseuchenkasse, usw.) gehen zu Lasten des Aufzuchtbetriebes.

4. Der Aufzuchtbetrieb führt ein Stammbblatt, in das für jedes vom Milcherzeuger übernommene Tier folgende Eintragungen zu machen sind:
- a) Ohrmarkennummer, Beschreibung des Tieres und besondere Kennzeichen
 - b) Tag der Geburt
 - c) Decktermine
 - d) Voraussichtlicher Abkalbetermin
 - e) Mitteilungen an den Milcherzeugerbetrieb

IV.

Zuchtuntaugliche Tiere und Totalverlust von Tieren:

1. Auftretende Mängel, die eine Zuchtuntauglichkeit eines Tieres befürchten lassen, sowie den Totalverlust eines Tieres hat der Aufzuchtbetrieb dem Milcherzeugerbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich einer ungenügenden Gewichtsentwicklung. Der Milcherzeugerbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob er dieses Tier zurückkaufen will und auf eine weitere Aufzucht wert legt. Hierüber ist ein Eintrag im Jungviehregister vorzunehmen, der von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
2. Besteht der Milcherzeugerbetrieb auf der weiteren Aufzucht eines mit Mängeln behafteten Tieres, ist er zur Bezahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, auch wenn sich in der Folge eine völlige Zuchtuntauglichkeit herausstellt.
3. Verzichtet der Milcherzeugerbetrieb auf eine weitere Aufzucht, so kann der Aufzuchtbetrieb über das betreffende Tier frei verfügen. Dies gilt auch, wenn der Milcherzeugerbetrieb innerhalb der obigen Frist keine Erklärung abgibt.
4. Ist ein Rind bis zu einem Alter von 20 Monaten nicht trächtig geworden, muß der Aufzuchtbetrieb den Milcherzeugerbetrieb schriftlich verständigen. In diesem Falle kann der Milcherzeugerbetrieb das betreffende Tier innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Benachrichtigung zurückkaufen. Als Rückkaufpreis gilt der Mittelwert der Notierungen für Schlachtkalbinnen der letzten vier vorhergegangenen Wochen (R2, 50% Ausschachtung).

Macht der Milcherzeugerbetrieb innerhalb der gesetzten Frist von seinem Rückkaufrecht nicht Gebrauch, kann der Aufzuchtbetrieb über das betreffende Tier frei verfügen.

5. Das Risiko eines Totalverlustes trägt der Aufzuchtbetrieb als Eigentümer des Tieres.

V.

Vertragsdauer

1. Der Kalbinnenaufzuchtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am Der Milcherzeugerbetrieb und der Aufzuchtbetrieb vereinbaren als Termin, zu welchem das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann, den, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens Monaten einzuhalten ist. Die Vertragsparteien/der Milcherzeugerbetrieb/der Aufzuchtbetrieb verzichte(t)n für die Dauer von Jahren auf ihr/sein Kündigungsrecht. Für die Gültigkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.
2. Der Rückkauf der trächtigen Kalbinnen hat durch den Milcherzeugerbetrieb spätestens 22 Monate nach der letzten, vor der Kündigung des Vertrages erfolgten Überstellung eines Kalbes an den Aufzuchtbetrieb zu erfolgen.
Der Milcherzeugerbetrieb kann jedoch von seinem Wiederkaufsrecht nach Ablauf der Kündigungsfrist sofort oder zu einem beliebigen Zeitpunkt, unter Wahrung einer Wartezeit von 2 Wochen nach Vorankündigung Gebrauch machen, sofern die Kündigung von Seiten des Aufzuchtbetriebes erfolgt ist.
3. Für Tiere, die wegen Vertragskündigung vorzeitig zurückgekauft werden und der voraussichtlicher Abkalbetermin beim Rückkauf mehr als 90 Tage entfernt liegt, gilt der Mittelwert der Durchschnittsnotierungen für Schlachtkalbinnen der letzten vier Wochen (R2, 50% Ausschachtung) .
Für Tiere deren voraussichtlicher Abkalbetermin beim Rückkauf weniger als 90 Tage entfernt liegt, gilt die Preisvereinbarung gemäß Punkt II. Ziffer 3.

VI.

Preisgefahr und Gewährleistung:

1. Mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe (Fälligkeit) bzw. wenn kein solcher Zeitpunkt vereinbart ist, geht mit der Übergabe des verkauften Tieres die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
2. Der Aufzucht- und der Milcherzeugerbetrieb verlieren die ihnen wegen eines Mangels zustehenden Rechte, wenn sie die Tiere bei der Übergabe nicht untersuchen und einen Mangel nicht binnen 14 Tagen dem anderen Vertragspartner schriftlich anzeigen.

VII.

Schiedsvereinbarung:

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag zu partnerschaftlichen Jungviehaufzucht ergeben, wird zunächst eine unabhängige Person angerufen. Wird bei einer Güteverhandlung keine Einigung erzielt, so wird der Streit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Beisitzer, die beide Rinderhalter sein müssen, werden von den beiden Parteien benannt. Beide Parteien haben den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auf dessen schriftliche Aufforderung jeweils einen Beisitzer schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu benennen. Nach Ablauf dieser Frist werden die beiden Beisitzer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt.

Ort und Zeit der Schiedsgerichtssitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt ebenfalls durch den Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Sollte sich eine Regelung des Vertrages als rechtlich unwirksam erweisen, so gelten alle übrigen Vertragsteile unbeschadet fort.
2. Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

IX.

Unterschriften:

....., den

Ort

Datum

.....

Unterschrift der beiden Vertragspartner